

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
Petritorwall 6
38118 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

61.42-5.6-5.2

Tag

6. Oktober 2008

Plangenehmigung „Renaturierung der Mittelriede nördlich der B1“

Aufgrund des Antrags vom 15. September 2008 erteile ich die

Plangenehmigung

zum Ausbau eines Gewässers in der Form der in den Anlagen einschließlich der Grüneinträge beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Rautheim, Flur 7, Flurstücke 318/3, 503/7, 576/4, 876, 877, 886, 887, 894 und 898.

Diese Plangenehmigung beinhaltet

die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen, im Einzelnen die Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung für die Durchführung der beantragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Buchhorst und angrenzende Landschaftsteile“ und die Ausnahmegenehmigung zur Umgestaltung von gesetzlich geschützten Biotopen und

die für die Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlichen Baugenehmigungen.

Die Mittelriede neu ist ein Gewässer 2. Ordnung.

Die Mittelriede alt bleibt ein Gewässer 2. Ordnung.

Unterhaltungspflichtig für die Mittelriede neu ist der Unterhaltungsverband Schunter.

Unterhaltungspflichtig für den Sandfang in der Wabe ist der Unterhaltungsverband Schunter.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag
2. Erläuterungsbericht
3. Übersichtslageplan TK 25 M = 1 : 25.000
4. Flurkartenauszug M = 1 : 2.500
5. Lageplan M = 1 : 1.000
6. Detail Sekundärbiotop
7. Detail Schnitte M = 1 : 200
8. Detail Gewässerverzweigung M = 1 : 250
9. Detail Drossel, Grundschwelle, Strömunglenker M = 1 : 150
10. Systemplan Strukturen
11. Strömungsbild
12. Detaillageplan Brückenbauwerk B1 M = 1 : 250
13. Schnitt A-A bis D-D M = 1 : 100
14. Lageplanausschnitt Furt M = 1 : 200
15. Detail Wandersteg – nur nachrichtlich M = 1 : 25
16. Längsschnitt Mittelriede neu; HQ5 M = 1 : 2.000/100
17. Bodenmanagement M = 1 : 2.500
18. Unterhaltungsplan – nur nachrichtlich M = 1 : 2.500
19. Überschwemmungsgebiete – Planung M = 1 : 2.500
20. Bericht hydraulische Nachweisführung
21. Überschwemmungsgrenzen HQ100 M = 1 : 2.500
22. Überschwemmungsgrenzen HQ5 M = 1 : 2.500
23. Längsschnitt Mittelriede (Oberlauf) – HQ100 M = 1 : 2.500/100
24. Längsschnitt Mittelriede (Oberlauf) – HQ5 M = 1 : 2.500/100

2. Nebenbestimmungen

2.1 Bedingungen

1. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364) ein neuer Längsschnitt und ein Lageplan (Verschneidung der Wasserspiegellage mit dem Gelände) Mittelriede (Oberlauf) – HQ100 und Mittelriede (Oberlauf) – HQ5 vorzulegen, deren Darstellung die Bundesautobahn A 39 berücksichtigt.
2. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) Querprofile durch die Talau - Vorland links, Mittelriede alt, Mittelriede neu, Wabe, Vorland rechts - als Bauausführungszeichnungen vorzulegen.
3. Vor Beginn der Ausschreibung sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) Ausführungszeichnungen für Lage und Anordnung der Strömunglenker, des Totholzes und der Findlinge sowie der Tiefen- und Breitenvarianz vorzulegen.

2.2 Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) innerhalb von drei Werktagen vor Beginn telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen. Der Unteren Wasserbehörde ist vor Beginn der Ausschreibung ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) schriftlich zu beantragen.
5. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
6. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
7. Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.
8. Die plangenehmigten Maßnahmen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen von der Vorhabensträgerin vermessungstechnisch aufzunehmen (sämtliche Höhen in müNN mit Angabe der Lage als „Gauß-Krüger-Koordinaten“). Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) umgehend vorzulegen.

9. Das im Planungsgebiet vorhandene Wabe-Wehr ist von der Vorhabensträgerin nach Abschluss der Baumaßnahmen einzumessen (sämtliche Höhen in müNN mit Angabe der Lage als „Gauß-Krüger-Koordinaten“). Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) umgehend vorzulegen.
10. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Die Fließsohle der geplanten Verrohrung in der Mittelriede alt ist so zu gestalten, dass die Höhe dieser Sohle der Höhe der Wehrschusssohle entspricht.
12. Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet sind u. a. die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzverbände, die der Unteren Wasserbehörde bekannt sind, einzubinden. Bis zum 31.12.2011 lädt die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) jährlich zu einer Gewässerschau ein und legt vorab die zu beteiligenden Personen bzw. Institutionen fest. Der Umfang der durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Nach Ablauf des o. g. Zeitraumes stimmt die Untere Wasserbehörde das weitere Verfahren mit dem Unterhaltungspflichtigen ab.
13. Im Einlaufbereich der Rohre der „Grünbrücke“ sind Böschungsköpfe einzubauen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

Dies gilt insbesondere für die beantragte Furt im Bereich der Einmündung der Mittelriede neu in die Mittelriede alt. Sollte sich nach Ablauf einer Erprobungsphase bis zum 31.12.2011 zeigen, dass diese Art der Überquerungsmöglichkeit nicht ausreichend ist, wird die Vorhabensträgerin von mir verpflichtet werden, eine Überquerungsmöglichkeit in Form eines sich in die Landschaft einfügenden Rohres DN 1000 mit Überschüttung als Wegepassage zu schaffen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige und enthält die nach dem Niedersächsischen Baurecht erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der Renaturierung der Mittelriede nördlich der B1 entstehen, haftet die Vorhabensträgerin.
4. Es wird empfohlen, mit den betroffenen Feldmarksinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarksinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.

5. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarksinteressentschaften durchzuführen.
6. Jagdrechtliche Fragen – z. B. Unterschutzstellung des Planungsgebietes – werden in diesem Verfahren nicht geregelt.
7. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
8. Die Mittelriede alt ist ein Gewässer 2. Ordnung. Unterhaltungspflichtig für den in den Antragsunterlagen dargestellten und überplanten Bereich ist der Unterhaltungsverband Schunter.
9. Die Mittelriede neu ist ein Gewässer 2. Ordnung. Unterhaltungspflichtig für den in den Antragsunterlagen dargestellten und überplanten Bereich ist der Unterhaltungsverband Schunter.
10. Die Wabe ist ein Gewässer 2. Ordnung. Unterhaltungspflichtig für den in den Antragsunterlagen dargestellten und überplanten Bereich ist der Unterhaltungsverband Schunter.
11. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Umgestaltungsmaßnahmen geschädigt werden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit dem fischereiberechtigten Fischereiverein in Kontakt zu treten, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.
12. Die Vorhabensträgerin hat erklärt, dass sie bereit ist, Teilflächen im Planungsgebiet zum Schlegeln auf formlosen Antrag der ortsansässigen Landwirtschaft frei zu geben, wenn sich ein verstärktes Distelaufkommen zeigen sollte, das zu einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen führt.
13. Mit der Herstellung eines neuen Gewässers geht nach § 1 Absatz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einher. Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu.
14. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) zu stellen.
15. Die Festsetzungen aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 39, Abschnitt D II vom 21.04.1999, Aktenzeichen 209.5-31027-9/96-A 39 D II, sind zu beachten.
16. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Es wird empfohlen, sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361) in Verbindung zu setzen.

5. Begründung

Die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert und kursiv dargestellt. Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahmen

5.1.1 Unterhaltungsverband Schunter

Kupfermühlenberg 1 a, 38154 Königslutter (E-Mail vom 25.09.2008)

„Anliegend erhalten Sie das Protokoll von Herrn Lehmann. Es ist mit Herrn Denneberg abgestimmt und zugleich unsere Stellungnahme.“

Ergebnisprotokoll zum Abstimmungstermin vom 18.09.2008

„Anwesende: Frau Genge, Herren Denneberg und Meyer (alle Unterhaltungsverband Schunter), Herr Lehmann (Planungsbüro)

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt die Umsetzung des Renaturierungskonzeptes für die Mittelriede in der Ortslage Rautheim. In der Niederung der Mittelriede soll ein möglichst naturnahes Quer- und Längsprofil mit fließgewässertypischen Strukturen entwickelt werden. Weiterhin sollen vorrangig eigendynamische Gewässerentwicklungen initiiert werden, ohne jedoch die Hochwassersicherheit der angrenzenden infrastrukturellen Einrichtungen und Flächen zu beeinträchtigen.

Das Ingenieurbüro Lehmann, Edermünde, wurde mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen beauftragt. Die Planung wurde anlässlich des genannten Termins mit den Vertretern des Unterhaltungsverbandes Schunter (UV-S) abgestimmt.

Der Unterzeichner stellte die Planung in allen relevanten Punkten vor.

Die Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Bereiche des Planungsraumes.

Die Vertreter des UV-S erklären sich grundsätzlich mit den geplanten Maßnahmen einverstanden.

Die UV-S erklärt, dass für das neue, künstlich zu schaffende Gewässer keine Unterhaltungspflicht für den Verband besteht; sie besteht erst dann, wenn auf Antrag bei NLWKN das neu geschaffene Nebengewässer als Gewässer II. Ordnung eingestuft wird.

Der UV-S ist zukünftig auch weiterhin ausschließlich für die Unterhaltung der bestehenden Mittelriede verantwortlich.

Wird die Mittelriede „neu“ als Gewässer II. Ordnung eingestuft, ist zugleich die Mittelriede „alt“ zum Gewässer III. Ordnung abzustufen; für diesen Fall ist der Unterhaltungsaufwand neu zu ermitteln.

Der UV-S erklärt sich mit der geplanten Pflanzung entlang des linken Ufers der Mittelriede „alt“ einverstanden, macht jedoch für das Erfordernis von zukünftigen Baumpflegearbeiten einen dann näher zu benennenden Unterhaltungsmehraufwand geltend.

Der Unterzeichner erklärt, dass sämtliche Unterhaltungsleistungen zum „Kauleichgraben“ nach Aussagen der SEBS von der SEBS getragen werden.

Der UV-S erklärt, dass der bestehende Kulturstau nicht vom UV-S unterhalten wird (ggf. FI oder SEBS).

Der Unterzeichner erklärt, dass der Schotterweg im rechten Uferbereich der Mittelriede „alt“ erhalten bleibt.

Der UV-S erklärt sich ausdrücklich mit dem Schlammfang in der Wabe einverstanden. Der UV-S wird diesen bei Erreichbarkeit räumen. Die genaue Lage wird vor Bauausführung mit dem UV-S abgestimmt.

Die geplanten Auftragsbereiche entlang des linken Ufers der Wabe werden derart ausgeführt, dass ein Bagger auf Ketten diese Auftragsbereiche zur Gehölzunterhaltung entlang der Wabe befahren kann. Die genaue Ausführung wird vor Baubeginn mit dem UV-S abgestimmt.

Weitere Veranlassung

Der Unterzeichner bittet den UV-S, das Protokoll des Abstimmungsgesprächs zu prüfen, ggf. zu ergänzen und zu unterzeichnen und der Wasserbehörde der Stadt Braunschweig, Herrn Stephan, mit Kopie an den Unterzeichner, bis zum 30.09.2008 zuzusenden.

Erfolgt keine entsprechende Nachricht an die Wasserbehörde gilt das Protokoll als angenommen.“

Die Mittelriede neu ist ein Gewässer 2. Ordnung und die Mittelriede alt bleibt ein Gewässer 2. Ordnung. Diese Rechtsauffassung wird vom zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bestätigt.

Eine Herabstufung der Mittelriede alt wäre denkbar. Ein entsprechender Antrag wäre vom Unterhaltungsverband Schunter beim NLWKN zu stellen. Aus heutiger Sicht würde ich die Antragstellung durch den Unterhaltungsverband befürworten und ihn bei der Bearbeitung unterstützen.

Die Mittelriede alt und die Mittelriede neu sind auch zukünftig ordnungsgemäß zu unterhalten. Unterhaltungspflichtig ist und bleibt der Unterhaltungsverband Schunter. Die ordnungsgemäße Unterhaltung wird im Rahmen von regelmäßigen Gewässerschauen überprüft.

Unterhaltungspflichtig für den neu herzustellenden Sandfang in der Wabe ist der Unterhaltungsverband Schunter.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in die Auflage 12 und die Hinweise 8 bis 10 eingeflossen.

5.1.2 Feldmarkinteressentschaft Rautheim

Dorflage 10, 38126 Braunschweig (Schreiben vom 24.09.2008 – Eingang 24.09.2008)

„Nachdem am 21.08.2008 ein Ortstermin stattfand, auf dem die Grundzüge der vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen erläutert wurden, sind uns nun die Unterlagen zur Plangenehmigung vorgelegt worden. Nach Vorstellung des Planers werden am Brückendurchlass der Bundesstraße die gerade erstellten Bermen beseitigt. Der bisherige Abflusswert wird durch Ersatzmaßnahmen wie z. B. die Entwicklung von Gehölzpflanzungen beibehalten um die Hochwassersituation im Unterlauf nicht zu verschlechtern. Unmittelbar am bisherigen Abzweig der Mittelriede aus der Wabe wird ein neuer Abzweig in die Extensivfläche geführt. Der alte Verlauf der Mittelriede und das vorhandene Wehr bleiben erhalten. Die Feldinteressentschaft Rautheim nimmt zu der Planung wie folgt Stellung:

- 1. Es ist aus unserer Sicht unbedingt sicherzustellen, dass sich die Abflussverhältnisse südlich der Bundesstraße 1 sowie der westlich des Planbereiches angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch z. B. Anpflanzungen oder Bauauftrag (vgl. Seite 30 der Planunterlagen) nicht verschlechtern. Des Weiteren sind u. a. die alte Mittelriede und die Wabe im bisherigen Unterhaltungszustand zu erhalten. Die Wasserspiegellage am Kulturstau (vgl. Seite 36) und der Abflussquerschnitt der Wabe (vgl. Seite 37) sind so zu gestalten, dass sich gegenüber der jetzigen Situation keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss ergeben. Eine Bepflanzung der alten Mittelriede ist in Absprache mit der FI zu erstellen.*
- 2. Im Einmündungsbereich der neuen Mittelriede in die alte Mittelriede ist eine Furt vorgesehen. Der hier als Alternative aufgeführte Steg (vgl. Seite 41) sollte unseres Erachtens unbedingt errichtet werden, um Spaziergängern und Radfahrern zur Verfügung zu stehen.*
- 3. Ausdrücklich zu begrüßen ist der Bodenauftrag auf landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der alten Mittelriede. Diese agrarstrukturelle Verbesserung kann ohne relevante Auswirkungen auf den Retentionsraum verwirklicht werden und ist aus unserer Sicht ein wesentlicher Planungsbestandteil.*
- 4. Durch die Geländemodellierung ist damit zu rechnen, dass sich zunächst ein verstärkter Unkrautdruck in Form von beispielsweise Disteln aufbauen wird. Um den Samenflug auf angrenzende Ackerflächen zu vermindern, muss im Plangebiet eine regelmäßige Flächenpflege vorgenommen werden.*

5. *Die Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen der Feldinteressentschaft Rautheim während der Bauphase ist durch eine Beweissicherung und entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu begleiten.*

Die vorgenannten Punkte sehen wir als Voraussetzung für eine Zustimmung zur Plangenehmigung an.“

Die geplante Bepflanzung und die sich daraus ergebenden Strukturen wurden bei den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt (sog. Rauigkeiten). Die bisherigen Berechnungen zeigen keine negativen Auswirkungen für den Planungsbereich.

Bezüglich der angesprochenen Furt wird dem Antrag entsprochen. Es ist vorgesehen, bis zum 31.12.2011 diese Überquerungsmöglichkeit zu erproben. Sollte sich am Ende dieses Erprobungszeitraumes zeigen, dass die Furt als Überquerungsmöglichkeit nicht ausreichend ist, werde ich die Vorhabensträgerin verpflichten, eine Überquerungsmöglichkeit in Form eines sich in die Landschaft einfügenden Rohres DN 1000 mit einer Überschüttung als Wegepassage zu schaffen. Die Herstellung eines Steges erscheint aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat erklärt, dass sie bereit ist, Teilflächen im Planungsgebiet zum Schlegeln auf formlosen Antrag der ortsansässigen Landwirtschaft freizugeben, wenn sich ein verstärktes Distelaufkommen zeigen sollte, das zu einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen führt.

Der Vorhabensträgerin wird empfohlen, mit den betroffenen Feldmarksinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarksinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.

Außerdem wird der Vorhabensträgerin empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarksinteressentschaften durchzuführen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in die Auflagen 7 und 12, die Hinweise 4, 5, 8 bis 10 und 12 sowie den Auflagenvorbehalt eingeflossen.

5.1.3 Fachbereich 67

„Ergebnisprotokoll zum Abstimmungstermin vom 18.09.2008

Teilnehmer: Herr Grahl, FB Stadtgrün, Abt. 67.1 Planung und Neubau, Herr Lehmann, IBL

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt die Umsetzung des Renaturierungskonzeptes für die Mittelriede in der Ortslage Rautheim. In der Niederung der Mittelriede soll ein möglichst naturnahes Quer- und Längsprofil mit fließgewässertypischen Strukturen entwickelt werden. Weiterhin sollen vorrangig eigendynamische Gewässerentwicklungen initiiert werden, ohne jedoch die Hochwassersicherheit der angrenzenden infrastrukturellen Einrichtungen und Flächen zu beeinträchtigen.

Das Ingenieurbüro Lehmann, Edermünde, wurde mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen beauftragt. Die Planung wurde anlässlich des genannten Termins mit den Vertretern der Stadt Braunschweig, FB Stadtgrün, Abt. 67.1 Planung und Neubau abgestimmt.

Der Unterzeichner stellte die Planung in allen relevanten Punkten vor.

Die Maßnahmen haben danach keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Bereiche des Planungsraumes.

Herr Grahl erklärt das Erfordernis, dass die Mittelriede neu im Bereich der geplanten Kreuzung mit dem Schotterweg (im Eigentum der Stadt BS) mittels eines Steges, Breite 2,50 m mit Handlauf, zu queren ist. Die Nutzbarkeit der örtlich vorhandenen Wegebezüge muss erhalten bleiben. Eine wasserführende Furt ist zur Zielerreichung dieser Vorgaben nicht geeignet.

Herr Grahl erklärt, dass die zukünftige Unterhaltung des Steges beim Maßnahmeträger liegt.

Herr Grahl erklärt, dass die vorgestellte Lösung zum Kauleteichgraben suboptimal ist und erwägt hierzu ggf. eigene Vorschläge.

Die allgemeine Zustimmung zur Maßnahme, sowie ggf. weitere Vorschläge, können durch den FB Stadtgrün, Abt. 67.1 Planung und Neubau, erst nach weiterer Prüfung der vorgelegten Planunterlagen erfolgen.

Der Unterzeichner bittet, den FB Stadtgrün, Abt. 67.1 Planung und Neubau, das Protokoll des Abstimmungsgesprächs zu prüfen, ggf. zu ergänzen und zu unterzeichnen und die Wasserbehörde der Stadt Braunschweig, Herrn Stephan, mit Kopie an den Unterzeichner, bis zum 30.09.2008 zuzusenden.

Erfolgt keine entsprechende Nachricht an die Wasserbehörde gilt das Protokoll als angenommen.“

Eine abschließende Stellungnahme des Fachbereiches 67 ist nicht erfolgt, so dass das Ergebnisprotokoll als Stellungnahme betrachtet wird.

Bezüglich der angesprochenen Furt wird dem Antrag entsprochen. Es ist vorgesehen, bis zum 31.12.2011 diese Überquerungsmöglichkeit zu erproben. Sollte sich am Ende dieses Erprobungszeitraumes zeigen, dass die Furt als Überquerungsmöglichkeit nicht ausreichend ist, werde ich die Vorhabensträgerin verpflichten, eine Überquerungsmöglichkeit in Form eines sich in die Landschaft einfügenden Rohres DN 1000 mit einer Überschüttung als Wegepassage zu schaffen. Die Herstellung eines Steges erscheint aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

Eine Verlegung oder Umgestaltung des Kauleteichgrabens außerhalb des Planungsgebietes ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird für die Durchführung der beantragten Maßnahmen nicht als erforderlich angesehen. Es bleibt dem Fachbereich 67 unbenommen, einen entsprechenden Wasserrechtsantrag zu stellen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in den Auflagenvorbehalt eingeflossen.

5.1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel (telefonische Vorabstimmung vom 1.10.2008)

„Den geplanten Maßnahmen wird grundsätzlich zugestimmt.

Es bestehen keine Einwände gegen die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

Es wird der Wunsch geäußert, dass die im Planungsgebiet liegenden Flächen, die im Eigentum der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr stehen, von der Stadt Braunschweig übernommen werden.

Es darf sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verschlechterung für die planfestgestellten Flächen ergeben, d. h. es dürfen keine zusätzlichen Wege oder Erholungsinfrastrukturmaßnahmen geplant werden.

In der Nähe der Bahnlinie könnten sich Kampfmittel befinden.“

Eine abschließende schriftliche Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist nicht erfolgt, so dass die telefonische Vorabstimmung als Stellungnahme betrachtet wird.

Im Rahmen dieser Plangenehmigung werden keine privatrechtlichen Eigentumsfragen geregelt. Die Vorhabensträgerin hat auf Nachfrage grundsätzliche Bereitschaft zum gewünschten Flächenerwerb signalisiert.

Die Vorhabensträgerin hat erklärt, dass ihr die Festsetzungen aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 39, Abschnitt D II vom 21.04.1999, Aktenzeichen 209.5-31027-9/96-A 39 D II, bekannt sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in die Hinweise 15 und 16 eingeflossen.

5.1.5 Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 24.09.2008

„Zwecks Durchführung von naturschutzfachlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 29 NNatG an der Mittelriede wird sowohl die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Buchhorst“ und angrenzende Landschaftsteile in der Stadt Braunschweig und im Landkreis Braunschweig vom 21. Oktober 1968 (LSG-VO) als auch die naturschutzrechtliche Ausnahme gem. § 28 a Abs. 5 Nr. 2 NNatG erteilt.

Konkret erlaubt bzw. genehmigt wird die Erstellung eines neuen Gerinnes, d. h. die Ausleitung aus der Wabe und Wiederzufuhr südlich der Bahn im Bereich zwischen der Wabe (im Osten) und der Mittelriede (im Westen) sowie der Bundesstraße B 1/Schöppenstedter Turm (im Süden) und der Bahnböschung (im Norden). Zum Zweck der Ausführung dieser Maßnahme darf das Landschaftsschutzgebiet „Buchhorst“ im dafür erforderlichen Maß auch außerhalb der öffentlichen Wege mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Die Maßnahme darf frühestens am 1. Oktober 2008 beginnen und ist bis zum 28. Februar 2009 abzuschließen.

Der zur Renaturierung anstehende Abschnitt der Mittelriede befindet sich einerseits im Landschaftsschutzgebiet „Buchhorst“, das über die o. a. LSG-VO geschützt ist, andererseits handelt es sich bei ihm um ein besonders geschütztes Biotop nach § 28 a Abs. 1 Nr. 1 NNatG. Zur Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ist daher eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 LSG-VO erforderlich, denn wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedürfen ebenso wie die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 LSG-VO genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch die naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 28 a Abs. 5 NNatG wird von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, denn das besonders geschützte Biotop Wabe wird zwar aufgrund der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme beeinträchtigt (Abs. 2), die Erstellung des neuen Gerinnes dient jedoch einer Verbesserung der Mittelriede sowie des Hochwasserschutzes und ist damit im Interesse des Gemeinwohls.“

Die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung.

Es sind keine Auflagen oder Hinweise zu formulieren.

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)² zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmegebiet um ein für die Wasserwirtschaft sehr sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Dies gilt insbesondere für die beantragte Furt im Bereich der Einmündung der Mittelriede neu in die Mittelriede alt. Sollte sich nach Ablauf einer Erprobungsphase bis zum 31.12.2011 zeigen, dass diese Art der Überquerungsmöglichkeit nicht ausreichend ist, werde ich die Vorhabensträgerin verpflichten, eine Überquerungsmöglichkeit in Form eines sich in die Landschaft einfügenden Rohres DN 1000 mit einer Überschüttung als Wegepassage zu schaffen.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)³ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes keiner allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, da es sich bei den beantragten Maßnahmen um den naturnahen Ausbau eines Baches handelt.

Gemäß § 119 Absatz 2 NWG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung).

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Durch die Renaturierung der Mittelriede wird die Selbstreinigungskraft des Gewässers wesentlich verbessert. Für die im Wasser lebenden Organismen erhöht sich die Lebensraumqualität.

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin/des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist ein besonderes Augenmerk auf die vorhandenen Dränagen und Vorfluter zu richten. Ob eine Einleitung weiterhin in die Mittelriede alt erfolgen kann oder ob die vorhandenen Dränagen und Vorfluter verlegt werden müssen, ist in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin/dem jeweiligen Eigentümer zu klären.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet, sodass keine Erhöhung der Bodenfeuchte der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwarten ist.

Die vorhandenen Wege sind zu erhalten. Auf den Erhalt kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin/des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass die entsprechenden Wege weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

Eine schriftliche Vereinbarung über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarksinteressentschaft stehenden Wege zwischen der Feldmarksinteressentschaft und der Vorhabensträgerin ist sinnvoll. Diese privatrechtlichen Vereinbarungen können nicht Bestandteil dieses Beschlusses sein. Eine Beweissicherung für den Zustand der Wege vor Beginn der Maßnahme wird empfohlen.

Nach Aussage der Vorhabensträgerin wurde der ortsansässige Angelsportverein bereits im Rahmen der Planfeststellung zum Neubau der Bundesautobahn A 39 über die Planung informiert. Es konnte grundsätzliches Einvernehmen erzielt werden.

Die Mittelriede alt wird auch zukünftig ordnungsgemäß unterhalten werden. Sie bleibt funktionsfähig und kann so zur Entlastung bei einem möglichen Hochwasser beitragen. Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wurden von der Vorhabensträgerin Berechnungen und Darstellungen vorgelegt, die belegen, dass sich die Hochwassersituation im Planungsbereich aufgrund der Maßnahme nicht negativ verändern wird.

Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wurden vom Antragsteller grafische Darstellungen für HQ₅ und HQ₁₀₀ vorgelegt. Die entsprechenden Berechnungen und Darstellungen belegen, dass sich die Hochwassersituation im Planungsbereich nicht negativ verändert.

Die geplante Bepflanzung und die sich daraus ergebenden Strukturen wurden bei den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt. Die Berechnungen zeigen keine negativen Auswirkungen für den Planungsbereich.

Ein zusätzlicher Rückstau bei erhöhten Niederschlagsmengen ist nicht zu befürchten, da zukünftig zwei Gerinne statt einem für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zur Verfügung stehen.

Weder die aktuell in der Mittelriede vorherrschende Lebensraumqualität für die Wasserorganismen noch ihr Erscheinungsbild entsprechen den sich aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ergebenden Anforderungen.

Ich bin nach EU-Recht aufgefordert, die in meinem Stadtgebiet vorhandenen Fließgewässer entsprechend den Anforderungen der EU-WRRL zu renaturieren.

Das Planungsgebiet liegt in der Zone 3 b des Wasserschutzgebietes Bienroder Weg. Eine Ausnahmegenehmigung für die beantragten Maßnahmen ist aufgrund der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bienroder Weg der Braunschweiger Versorgungs-AG⁴ nicht erforderlich.

Bestandteil dieser Plangenehmigung sind aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung auch die nach dem Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen.

Die erforderliche Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte am 24. September 2008 per E-Mail. Folgende Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt:

- Die Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung für die Durchführung der beantragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Buchhorst und angrenzende Landschaftsteile“ wird gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig (LSG-VO)⁵ erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigung zur Umgestaltung von Biotopen gemäß § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG)⁶ wird erteilt.

Die am Verfahren Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Romey

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1.

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. Juli 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 345), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁴ Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bienroder Weg der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 12. Oktober 1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15. November 1978) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁵ Verordnung über den Schutz des Landschaftsschutzgebietes Buchhorst und angrenzender Landschaftsteile in der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Braunschweig vom 21. Oktober 1968 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 21. November 1968) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁶ Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. – Seite 155) in der derzeit geltenden Fassung